

Miet- und Nutzungsordnung
für das
Stadttheater Peiner Festsäle
Friedrich-Ebert-Platz 12
31226 Peine

1. Allgemeines

- 1.1. Das Stadttheater "Peiner Festsäle" wird als kulturelles Zentrum betrieben. Es kann für Veranstaltungen aller Art, insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen und Tagungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2. Für die Vermietung von Räumen und Einrichtungen und für alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. - Vermieter - zuständig.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

2. Mietvertrag

- 2.1. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter wird durch den Mietvertrag geregelt. Die Miet- und Nutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.2. Will der Mieter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor Inanspruchnahme die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.3. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden.

3. Allgemeine Mieterpflichten

- 3.1. Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das sonstige Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- 3.2. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht zugelassen.
Für Rollstühle sind max. 3 Plätze vorgesehen.
Die in den Bestuhlungsplan eingezeichneten Dienstplätze für die Beauftragten des Kulturrings, der Feuerwehr usw. sind freizuhalten.
Die Gänge dürfen nicht mit Technik, zusätzlichen Stühlen, Kinderwagen oder ähnlichem verstellt werden.
- 3.3. Sämtliche Veranstaltungen müssen unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Er ist im Mietvertrag namentlich zu nennen.
- 3.4. Der Mieter ist verantwortlich für die störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs beim Beginn und beim Schluss sowie während der Veranstaltung.

4. Miete und Nebenkosten

- 4.1. Im Mietentgelt enthalten ist die Anwesenheit einer vom Vermieter beauftragten Person.
- 4.2. Die Höhe der Miete und Nebenkosten richten sich nach dem Miettarif.
- 4.3. Die im Mietvertrag festsetzte Miete/Kaution muss **einen Monat vor der Veranstaltung** beim Kulturring eingegangen sein.
Beträge, für die eine Abrechnung erforderlich ist, sind **eine Woche nach Vorlage der Rechnung** zu überweisen.

5. Programmgestaltung und Vorbesprechung

- 5.1. Der Mieter muss spätestens **einen Monat vor der Veranstaltung** das Programm vorlegen und den gesamten Ablauf mit dem Vermieter absprechen.
- 5.2. Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Evtl. müssen zusätzliche Entgelte vereinbart werden für weiteres Personal und / oder Überschreiten der Standardnutzungszeiten

6. Anmeldepflichten

- 6.1. Der Mieter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er dem Vermieter vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1. Der Mieter hat **sämtliche Sicherheitsvorschriften** zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen **Anweisungen des Hauspersonals** sofort befolgt werden. Dies gilt für das gesamte Gebäude sowie die Außenflächen.
- 7.2. Feuerwachen und ggfs. Sanitätspersonal werden vom Vermieter angefordert.
- 7.3. Im gesamten Theaterbereich ist das Rauchen nicht gestattet (Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz).

8. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- 8.1. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die gemieteten Räume einbringen. Sie müssen den geltenden Sicherheitsnormen entsprechen (Entflammbarkeit, Standsicherheit etc.). Auf- und Abbau müssen während der vereinbarten Nutzungsdauer stattfinden.
- 8.2. Für diese Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 8.3. Der Vermieter hat das Recht, den alten Zustand auf Kosten des Mieters selbst wieder herzustellen oder durch Dritte wieder herstellen zu lassen.

9. Bedienung der technischen Anlagen

9.1. Alle technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften des Vermieters bedient und in Betrieb genommen werden. Falls der Mieter eigene Kräfte einsetzen will, kann er das nur im Einverständnis mit dem Vermieter.

10. Hausrecht

10.1. Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsstättengesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

11. Werbung/Verkauf

11.1. Jede Art von Werbung und Verkauf im Stadttheater Peiner Festsäle und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters.

12. Gewerbeausübung

12.1. Der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht der Vermieter vorher zugestimmt hat.

13. Kleiderablage

13.1. Für die Ablage von Kleidungsstücken sind ausschließlich die Garderoben zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Garderoben von den Besuchern beachtet wird. Das Personal für die Garderobennutzung stellt der Vermieter und wird gesondert in Rechnung gestellt.

14. Bewirtschaftung

14.1. Die Ausgabe von Getränken, Speisen, Tabakwaren usw. bei Veranstaltungen im Theater ist dem Pächter des Getränkeauschanks vorbehalten. Eigene Getränke, Speisen usw. dürfen nicht mitgebracht werden.

15. Haftung

15.1. Der Vermieter übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Sind vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

15.2. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.

- 15.3. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 15.4. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 15.5. Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden.

16. Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

- 16.1. Führt der Mieter aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so hat er eine Stornierungsgebühr in **Höhe von 400,-- € bei einer Absage bis zu 6 Wochen vor** dem Termin der Veranstaltung zu zahlen. Bei Absagen, die den Vermieter **weniger als 6 Wochen** vor der Veranstaltung erreichen, ist die Raummiete in voller Höhe zu entrichten. Ausnahmen sind möglich, wenn der Termin verlegt wird oder eine anderweitige Verwendung der Räume zu diesem Termin noch möglich ist. Ein weitergehender Anspruch des Vermieters auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 16.2. Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

17. Rücktritt

- 17.1. Abgesehen von dem Fall der Ziff. 5 (Programmgestaltung) kann der Kulturring von diesem Vertrag zurücktreten
- a) wenn die vereinbarte Miete/Kautions nicht rechtzeitig entrichtet wird,
 - b) wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
 - c) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - d) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 17.2. Der Mieter bleibt in den Fällen der Ziff. 17.1. a bis d aus Schadensersatzgesichtspunkten zur Mietzahlung verpflichtet, wenn er den Rücktrittsgrund zu vertreten hat.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter ist Peine.
- 18.2. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.